

# **SATZUNG**

## **SPORTCLUB MINGEN 1954 e.V.**

**Mingen, im März 2016**

## § 1

Der Verein, der am 27. Juli 1954 durch den Beschluss der Gründungsversammlung gegründet wurde, führt den Namen

**Sport Club Mengen (SC Mengen) e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein hat den Sitz in Mengen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere in der Sportart Fußball.

## § 3

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen dürfen nur gemeinnützigen Fachverbänden angehören.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet

Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied in der Vorstandschaft des Hauptvereins.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich an den satzungsgemäßen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Eine eigene Kassen- und Kontoführung ist gestattet. Die Mitglieder der Abteilungsversammlung wählen einen Kassenwart/in und einen Kassenprüfer.

Die Einnahmen, die Ausgaben sowie die Bestände der Abteilungen werden den Jahresabschluss des Vereins übernommen.

#### **§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes (siehe § 12) und den gewählten Beisitzern kann eine über den Kostenersatz hinausgehende Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bis zu dem dort festgelegten Betrag (720 Euro), den ehrenamtlich tätigen Übungsleitern und Betreuern im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bis 2.400 Euro bezahlt werden. Die Höhe ist jeweils vom Vorstand zu beschließen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 5**

Die Mitglieder des Clubs werden in vier Gruppen eingeteilt, nämlich in

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder über 18 Jahre
3. Aktive Mitglieder unter 18 Jahre
4. Passive Mitglieder

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gruppen 1, 2 und 4 soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 6**

Für Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind. Jugendspieler sind Mitglieder des Vereins und zahlen Vereinsbeiträge nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

#### **§ 7**

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.

#### **§ 8**

In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied über 16 Jahre Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist erforderlich:

1. die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes
2. die vollständige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bis einschließlich dem der Mitgliederversammlung vorausgegangenem Jahr

## **§ 9**

Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Beschluss einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. (Eine Beitragsbefreiung für alle anderen Mitglieder ist nicht gegeben.)

## **§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Hiermit erlöschen alle Rechte an den Verein.

Der Austritt ist nur jeweils am Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand und zwar in folgenden Fällen erfolgen:

1. bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten. Bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Spielregeln und Nichtbefolgen der Anordnungen des Gesamtvorstandes.
2. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit über den Widerspruch.

## **§11**

Alle Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Zahlung erfolgt jährlich.

## § 12

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten
- dem Spielausschussvorsitzenden für aktive Mannschaften
- dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Bei der Wahl wird geheim abgestimmt, mit Einverständnis aller Anwesenden kann auch durch Akklamation abgestimmt werden.

Der Gesamtvorstand wird gewählt auf die Dauer von zwei Jahren.

Nach Beschluss der Generalversammlung 1982 wird, um eine kontinuierliche Weiterführung des Vereins nicht zu gefährden, erstmals bei der Generalversammlung 1983

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Spielausschussvorsitzende
- der Protokollführer

auf ein Jahr gewählt,

- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Jugendleiter

auf zwei Jahre gewählt.

Nach dieser Veränderung erfolgt der zweijährige Rhythmus, d.h. bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung werden Teilvorstandswahlen durchgeführt.

Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 13**

Bei allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, wie auch der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.  
Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht aufzustellen. Der Kassenbericht ist durch die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Die Kassenprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen.

### **§15**

Alljährlich findet spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung statt, die über folgende Punkte Bericht geben muss:

- Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfung
- Entlastung der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder
- Verschiedenes Wünsche und Anträge

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Anschlag im Vereinslokal oder in den Gemeindenachrichten bekannt zu geben.

### **§ 16**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie müssen in einem schriftlichen Protokoll niedergeschrieben werden, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 17**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder, der schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist.

Für die Einberufung und Beschlüsse gelten die §§ 15 und 16.

## § 18

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Der Verein haftet in Höhe er bestehenden Haftpflichtversicherung, deren Träger der Badische Sportbund ist. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

## § 19

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Südbadischen Fußball Verband (SBFV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben und in den einzelnen Abteilungen , werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Südbadischen Fußball Verbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den SBFV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Dies gilt auch für alle Abteilungen des Vereins und deren Verbände. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 20

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von 75 v.H. der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schallstadt-Mengen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden hat.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.